

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

71. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 27. Juni 2017

Nummer 11

INHALT

Tag		Seite
16. 6. 2017	Niedersächsische Verordnung über die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter. 33200 (neu)	192
20. 6. 2017	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78 g des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs 21133 00 01	193
21. 6. 2017	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger 78410	194
19. 6. 2017	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung 20220 01 44	195
19. 6. 2017	Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2017/2018 und zum Sommersemester 2018 (ZZ-VO 2017/2018) 22220 (neu)	204
19. 6. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten 28200	228
19. 6. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufung und die Wahl der Mitglieder des Landesschulbeirats 22410 01 81	229

**Niedersächsische Verordnung
über die Vergütung
der psychosozialen Prozessbegleiterinnen
und psychosozialen Prozessbegleiter**

Vom 16. Juni 2017

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) wird verordnet:

§ 1

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren findet keine Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Juni 2017

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Niewisch-Lennartz

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Schiedsstelle
nach § 78 g des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs

Vom 20. Juni 2017

Aufgrund des § 78 g Abs. 4 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78 g des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 22. März 2000 (Nds. GVBl. S. 54), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 14. September 2001 (Nds. GVBl. S. 604), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(SchVO-SGB VIII)“ angefügt.
2. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betrag „255,65 Euro“ durch den Betrag „500 Euro“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für das Verfahren vor der Schiedsstelle werden
 1. je Antrag eine Gebühr in Höhe von 750 bis 10 000 Euro und
 2. Auslagen für Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen sowie Sachverständigengutachten erhoben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Juni 2017

Die Niedersächsische Landesregierung

W e i l R u n d t

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger**

Vom 21. Juni 2017

Aufgrund des § 4 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068), in Verbindung mit § 6 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Meldepflichten“ die Worte „und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Meldepflicht, Aufbewahrung von Aufzeichnungen“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abgeber und Empfänger haben bei der Abgabe und bei der Übernahme von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten (sonstige Stoffe), unabhängig von der Art der Verwertung und der Herkunft

 1. Name, Anschrift, Registrier- oder Betriebsnummer und Betriebsart des Abgebers und des Empfängers,
 2. Datum der Abgabe oder der Übernahme,
 3. Art des Wirtschaftsdüngers oder des sonstigen Stoffs,
 4. Menge des abgegebenen oder übernommenen Wirtschaftsdüngers oder sonstigen Stoffs in Tonnen Frischmasse,
 5. Gehalt an Gesamtstickstoff, an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und an Phosphat (P₂O₅)

in Kilogramm je Tonne Frischmasse sowie den Anteil von Stickstoff aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft am Gesamtstickstoffgehalt,

6. Anteil von Trockensubstanz an der Gesamtmasse,
7. Name und Anschrift des Beförderers und
8. bei importiertem Wirtschaftsdünger die in den jeweiligen Herkunftsländern gültigen identifizierenden Warendeklarationen

der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Abgabe oder der Übernahme in die von der zuständigen Behörde hierfür erstellte Datenbank elektronisch zu melden.“

- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Aufzeichnungen nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger sind über § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger hinaus für weitere vier Jahre aufzubewahren.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 und 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen § 1 Abs. 3 Unterlagen nicht für weitere vier Jahre aufbewahrt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Hannover, den 21. Juni 2017

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Meyer

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

Vom 19. Juni 2017

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien, ausgenommen das Justizministerium, und der Staatskanzlei verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2017 (Nds. GVBl. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. Tarifnummer 1 erhält folgende Fassung:

„1	Allgemeines	
1.1	Abschriften, Ausfertigungen, Kopien	
1.1.1	Nutzungsüberlassung eines Kopiergerätes für das Anfertigen von Kopien	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A4, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 0,06 und höchstens 0,90
1.1.1.2	im Format DIN A3, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 0,30 und höchstens 3,00
1.1.1.3	bei größeren Formaten, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch höchstens 15
1.1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Kopien durch Beschäftigte von Behörden	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A3, je Seite	
1.1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60
1.1.2.1.2	für weitere Seiten	0,17
1.1.2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite	nach Verwaltungsaufwand, jedoch höchstens 15
1.2	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung, Überlassung von Dateien	
1.2.1	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14
	bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich	12
	<i>A n m e r k u n g</i> zu Nr. 1.2.1:	
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
	b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
1.2.2	Auskunft aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
1.2.3	Schriftliche Auskunft zum Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifrecht	nach Zeitaufwand
	<i>A n m e r k u n g e n</i> zu Nr. 1.2.3:	
	a) Für eine Auskunft, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, wird eine Gebühr nicht erhoben.	
	b) Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Zeitaufwand mehr als eine halbe Stunde beträgt.	

1.2.4	Nachforschung einer Landeskasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages	25
	Anmerkungen zu Nr. 1.2.4:	
	a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist.	
	b) Der Betrag, der von der Landeskasse für die Nachforschung an das kon- toführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthal- ten und gesondert als Auslage zu erheben.	
1.2.5	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei	
1.2.5.1	wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5
1.2.5.2	im Übrigen	2,50
1.3	Antragskonferenz	
	Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand
1.4	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
1.4.1	Beglaubigung	
1.4.1.1	von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 und höchstens 8
1.4.1.2	von Unterschriften oder Handzeichen	nach Zeitaufwand
1.4.1.3	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Zeitaufwand
1.4.2	Ausstellen einer Bescheinigung	
1.4.2.1	über einen ausländischen Studienabschluss	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
1.4.2.2	über die Bewertung eines anderen ausländischen Bildungsnachweises oder eines inländischen Bildungsnachweises	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 54
1.4.2.3	für steuerliche Zwecke	
1.4.2.3.1	— nach § 7 h Abs. 2 und 3 und § 7 i Abs. 2 und 3, jeweils auch in Verbin- dung mit § 11 b Satz 3 und § 10 f Abs. 1 und 2, — nach § 7 h Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 11 a Abs. 4 oder — nach § 10 g Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
1.4.2.3.2	nach § 4 Nr. 20 Buchst. a oder Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Um- satzsteuergesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25
1.4.3	Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Beschei- nigung	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu den Nrn. 1.4.1 bis 1.4.3:	
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind:	
	a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses,	
	b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehäl- tern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen,	
	c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde,	
	d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbe- hörde, die das Zeugnis ausgestellt hat,	
	e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbe- such,	
	f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen,	

- g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs,
- h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit,
- i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.
- 1.5 Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde nach Zeitaufwand
- 1.6 Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung
Bearbeitung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, wenn der Antrag vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen wird nach Zeitaufwand
- A n m e r k u n g** zu den Nrn. 1.5 und 1.6:
Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.
- 1.7 Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nach Zeitaufwand
- A n m e r k u n g** zu Nr. 1.7:
Die Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen wäre.
- 1.8 Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung nach Zeitaufwand
- A n m e r k u n g** zu Nr. 1.8:
Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder den Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nummer 1.10 zu erheben ist.
- 1.9 **Rechtsbehelfe**
- 1.9.1 Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist
- 1.9.1.1 in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
- 1.9.1.2 im Übrigen nach Zeitaufwand
- 1.9.2 Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird nach Zeitaufwand
- A n m e r k u n g** zu den Nrn. 1.9.1.2 und 1.9.2:
Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.
- 1.10 Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 10 v. H. des Rückforderungsbetrags und höchstens 10 000
- A n m e r k u n g e n** zu Nr. 1.10:
- a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung.
- b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass
- aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss,
- bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder
- cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.
- c) Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.

1.11

Allgemeiner Auffangtatbestand

Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist

nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 1.11:

¹Ist Rechtsgrundlage für eine Amtshandlung oder Leistung eine Vorschrift in einem Gesetz, einer Verordnung oder einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union, zu dem oder der in diesem Kostentarif oder einer anderen Rechtsvorschrift Gebührentatbestände enthalten sind, so ist die Gebühr nicht zu erheben, wenn

1. dieser Kostentarif oder die andere Rechtsvorschrift nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung geändert wurde, ohne für die Amtshandlung oder Leistung eine Gebühr vorzusehen, oder
2. seit dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung drei Jahre vergangen sind.

²Für Satz 1 Nr. 1 bleiben Änderungen dieses Kostentarifs oder der anderen Rechtsvorschrift außer Betracht, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung verkündet wurden.

Anmerkung zu Nr. 1:

Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn dieser Kostentarif oder eine andere Rechtsvorschrift eine besondere Regelung enthält.“

2. Tarifnummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2.1.17 bis 2.1.17.3 erhalten folgende Fassung:

„2.1.17	Prüfung einer Anzeige über die Änderung einer Deponie nach § 35 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 und Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		
2.1.17.1	wenn Gegenstand der Anzeige eine mit Herstellungskosten verbundene Änderung ist		
2.1.17.1.1	bei einer Änderung mit Herstellungskosten von nicht mehr als 250 000 Euro	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.1.17.1.2	bei einer Änderung mit Herstellungskosten von mehr als 250 000 Euro		
2.1.17.1.2.1	bei einer durch eine Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 zugelassenen Deponie	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.1	
2.1.17.1.2.2	bei einer durch eine Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 zugelassenen Deponie	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.16.2.1	
2.1.17.2	wenn Gegenstand der Anzeige eine Vergrößerung des nutzbaren Volumens ist, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 2.1.17.1 zu erheben ist	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.2	
2.1.17.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67“.

b) Nach Nummer 2.1.30 werden die folgenden neuen Nummern 2.1.31 und 2.1.32 eingefügt:

„2.1.31	Regelmäßige Vor-Ort-Besichtigung nach § 47 Abs. 7 in Verbindung mit § 22 a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 der Deponieverordnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	400
2.1.32	Überwachungsmaßnahme nach § 47 Abs. 7 in Verbindung mit § 22 a Abs. 4 der Deponieverordnung	nach Zeitaufwand	

Anmerkung zu Nr. 2.1.32:

Wird die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, so sind Gebühren nicht zu erheben, wenn alle bestehenden Auflagen und Anordnungen erfüllt und weitere Auflagen und Anordnungen nicht geboten sind.“

c) Die bisherigen Nummern 2.1.31 bis 2.1.32.2 werden Nummern 2.1.33 bis 2.1.34.2.

d) In der Überschrift der Anmerkungen zur bisherigen Nummer 2.1.32.2 wird die Angabe „2.1.32.2“ durch die Angabe „2.1.34.2“ ersetzt.

- e) In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 2.1.32 wird die Angabe „2.1.32“ durch die Angabe „2.1.34“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Nummern 2.1.33 bis 2.1.41 werden Nummern 2.1.35 bis 2.1.43.
- g) In Nummer 2.7 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ durch die Worte „Artikel 74 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
- h) In Nummer 2.11 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)“ durch die Worte „Artikel 7 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770)“ ersetzt.
- i) In Nummer 2.18 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ durch die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103)“ ersetzt.
- j) In Nummer 2.20 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 3 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)“ durch die Worte „Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770)“ ersetzt.
- k) In Nummer 2.21 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)“ durch die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382)“ ersetzt.
- l) Nach Nummer 2.21.19 wird die folgende neue Nummer 2.21.20 eingefügt:
- | | | | |
|----------|--|---|-------|
| „2.21.20 | Überprüfung des nach § 13 Abs. 5 Satz 1 vorzulegenden Jahresberichts | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens | 500“. |
|----------|--|---|-------|
- m) Die bisherigen Nummern 2.21.20 bis 2.21.22 werden Nummern 2.21.21 bis 2.21.23.
- n) Nach der neuen Nummer 2.21.23 wird die folgende neue Nummer 2.21.24 eingefügt:
- | | | |
|----------|--|--------------------|
| „2.21.24 | Zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung nach § 22 a Abs. 3 Satz 2 | nach Zeitaufwand“. |
|----------|--|--------------------|
- o) Die bisherigen Nummern 2.21.23 bis 2.21.41 werden Nummern 2.21.25 bis 2.21.43.
- p) In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 2.21.41 wird die Angabe „2.21.41“ durch die Angabe „2.21.43“ ersetzt.
- q) In Nummer 2.23 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 5 Abs. 26 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ durch die Worte „Artikel 62 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
3. Die Tarifnummern 8, 10, 11 und 13 werden gestrichen.
4. In Tarifnummer 15 wird in Nummer 15.2.2.1.2 in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „102 700“ durch die Zahl „500 000“ ersetzt.
5. Tarifnummer 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 24.2.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „96.2.6“ durch die Angabe „96.2.7“ ersetzt.
- b) In Nummer 24.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „76 bis 7 750“ durch die Angabe „82 bis 8 370“ ersetzt.
- c) Die Nummern 24.4.1 bis 24.4.4 erhalten folgende Fassung:
- | | | | |
|---------|---|--|-----|
| „24.4.1 | bei einem Wert, der nicht mehr als 50 000 Euro beträgt | 1 v. H. des Wertes
jedoch
mindestens | 260 |
| 24.4.2 | bei einem Wert, der mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro beträgt | 500 zuzüglich 0,15 v. H.
des 50 000 Euro
übersteigenden Wertes | |
| 24.4.3 | bei einem Wert, der mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro beträgt | 875 zuzüglich 0,1 v. H.
des 300 000 Euro
übersteigenden Wertes | |
| 24.4.4 | bei einem Wert, der mehr als 1 000 000 Euro beträgt | 1 575 zuzüglich
0,05 v. H. des
1 000 000 Euro
übersteigenden Wertes“. | |
- d) In Nummer 24.5 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „52 bis 2 580“ durch die Angabe „56 bis 2 790“ ersetzt.
- e) In den Nummern 24.6 und 24.7 werden jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „25 bis 7 750“ durch die Angabe „27 bis 8 370“ ersetzt.
6. Tarifnummer 36 wird gestrichen.
7. Tarifnummer 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 44.1.7.2 werden in der Spalte „Gebühr/Euro“ am Ende ein Komma und die Angabe „jedoch mindestens 900“ angefügt.

- b) Die Anmerkung zu den Nummern 44.1.1 bis 44.1.5, 44.1.7 und 44.1.9 erhält folgende Fassung:

„Anmerkung zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.5, 44.1.7 und 44.1.9:

Bei Anlagen, die Teil eines registrierten Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. EU Nr. L 342 S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), sind, und bei Anlagen, die ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben und nach DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, berichtigt in Ausgabe März 2016, ist die Gebühr um 30 v. H. zu vermindern. Die DIN EN ISO 14001 ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek, Frankfurt am Main und Leipzig, archivmäßig gesichert niedergelegt.“

- c) In Nummer 44.1.24.1.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „800“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

- d) Nach Nummer 44.1.29 wird die folgende Nummer 44.1.30 eingefügt:

„44.1.30	Prüfung einer Anzeige nach § 67 Abs. 2 oder Abs. 7 Satz 3 und 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 500“.
----------	---	---

8. In Tarifnummer 48 wird in der Spalte „Nummer“ die Angabe „47.7.6“ durch die Angabe „48.7.6“ ersetzt.

9. Tarifnummer 52 wird gestrichen.

10. Tarifnummer 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 58.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 542)“ durch die Worte „Artikel 5 der Verordnung vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1227)“ ersetzt.

- b) In Nummer 58.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2326)“ durch die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2016 (BGBl. I S. 2203)“ ersetzt.

- c) In Nummer 58.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ am Ende ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1227)“ angefügt.

11. Tarifnummer 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 64.5.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

- b) In Nummer 64.5.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „31“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

- c) In Nummer 64.5.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

- d) In Nummer 64.5.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

12. Tarifnummer 75 wird gestrichen.

13. Der Tarifnummer 84 wird die folgende Nummer 84.5 angefügt:

„84.5 Zutrittskontrolle von Besucherinnen und Besuchern einer kerntechnischen Anlage

Erhebung und Prüfung personenbezogener Daten von Personen, die eine kerntechnische Anlage besuchen wollen, und Übermittlung des Prüfergebnisses an den Betreiber der Anlage

je Besucherin oder Besucher

16“.

14. In Tarifnummer 91 wird in Nummer 91.2.2 in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „300 bis 500“ durch die Zahl „970“ ersetzt.

15. Tarifnummer 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 96.1.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „590“ durch die Zahl „635“ ersetzt.

- b) Nummer 96.1.2 erhält folgende Fassung:

„96.1.2 Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, Anlagen zur Fischzucht und Anlagen zur Fischhaltung sowie nicht in Bezug auf die Entnahme und Einleitung von Kühlwasser für den Betrieb eines Kraftwerks)

je angefangene 1 000 m³ Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutage gefördert oder zutage geleitet werden dürfen

0,8, insgesamt jedoch
mindestens 590
und höchstens 41 250“.

- c) Es wird die folgende neue Nummer 96.1.3 eingefügt:

„96.1.3 Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG zur Entnahme oder Einleitung von Kühlwasser zum Betrieb eines Kraftwerks

je angefangene 1 000 m³ Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutage gefördert oder zutage geleitet werden dürfen“

0,8, insgesamt jedoch
mindestens 5 000
und höchstens 300 000

Anmerkung zu Nr. 96.1.3:

Wird die Erlaubnis oder die gehobene Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30fache Jahresleistung der Entnahme, Ableitung, Einbringung, Einleitung, Zutageförderung oder Zutageleitung zugrunde zu legen.“

- d) Die bisherigen Nummern 96.1.3 und 96.1.4 werden Nummern 96.1.4 und 96.1.5.
- e) In der neuen Nummer 96.1.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „59, insgesamt jedoch mindestens 1 060 und höchstens 59 000“ durch die Angabe „64, insgesamt jedoch mindestens 1 440 und höchstens 63 700“ ersetzt.
- f) In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 96.1.3 wird die Angabe „96.1.3“ durch die Angabe „96.1.4“ ersetzt.
- g) In der neuen Nummer 96.1.5 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „400 und höchstens 20 000“ durch die Angabe „405 und höchstens 20 200“ ersetzt.
- h) In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 96.1.4 wird die Angabe „96.1.4“ durch die Angabe „96.1.5“ ersetzt.
- i) Nach der Anmerkung zur neuen Nummer 96.1.5 wird die folgende neue Nummer 96.1.6 eingefügt:
- | | | |
|----------|--|------------------------|
| „96.1.6 | Änderung einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG | |
| 96.1.6.1 | hinsichtlich der zusätzlichen Menge des Wassers oder der Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis eingeleitet, abgeleitet oder entnommen werden darf | Gebühr nach Nr. 96.1.2 |
| 96.1.6.2 | im Übrigen | 5 000 bis 50 000“. |
- j) Die bisherigen Nummern 96.1.5 bis 96.1.10 werden Nummern 96.1.7 bis 96.1.12.
- k) In der neuen Nummer 96.1.7.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „570“ durch die Zahl „615“ ersetzt.
- l) In der neuen Nummer 96.1.8 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „96.1.5“ durch die Angabe „96.1.7“ ersetzt.
- m) In der neuen Nummer 96.1.10 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.1, 96.1.2, 96.1.3 oder 96.1.4“ durch die Angabe „50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.1, 96.1.2, 96.1.3, 96.1.4 oder 96.1.5“ ersetzt.
- n) In den neuen Nummern 96.1.11 und 96.1.12 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „10 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.1, 96.1.2, 96.1.3 oder 96.1.4“ durch die Worte „nach Zeitaufwand“ ersetzt.
- o) In Nummer 96.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Klammerzusatz „(§ 57 Abs. 1 NWG)“ die Worte „oder einer Anlage in oder an Küstengewässern (§ 83 NWG)“ eingefügt.
- p) In Nummer 96.2.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „0,262, insgesamt jedoch mindestens 180 und höchstens 18 300“ durch die Angabe „0,5, insgesamt jedoch mindestens 250 und höchstens 50 000“ ersetzt.
- q) In Nummer 96.2.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „96.1.3“ durch die Angabe „96.1.4“ ersetzt.
- r) In Nummer 96.2.5 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „10 000“ durch die Zahl „10 100“ ersetzt.
- s) In Nummer 96.2.8 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „78“ durch die Zahl „84“ ersetzt.
- t) In Nummer 96.2.9 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „30 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.1, 96.2.3, 96.2.4 oder 96.2.5“ durch die Worte „nach Zeitaufwand“ ersetzt.
- u) In Nummer 96.2.10.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „126 bis 2 620“ durch die Angabe „135 bis 2 830“ ersetzt.
- v) In Nummer 96.2.10.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „78“ durch die Zahl „84“ ersetzt.
- w) In Nummer 96.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „40 bis 4 120“ durch die Angabe „43 bis 4 450“ ersetzt.
- x) In Nummer 96.5.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „1 770“ durch die Zahl „1 910“ ersetzt.
- y) In Nummer 96.5.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „40 bis 4 120“ durch die Angabe „43 bis 4 450“ ersetzt.
- z) In Nummer 96.8.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „118 bis 3 540“ durch die Angabe „125 bis 3 820“ ersetzt.
- aa) In Nummer 96.8.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „176 bis 2 940“ durch die Worte „nach Zeitaufwand“ ersetzt.
- bb) Die Nummer 96.9.3 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|---------|--|---|
| „96.9.3 | Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 69 Abs. 2 WHG, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 3 NWG, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1 NWG | 15 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr, jedoch mindestens 158“. |
|---------|--|---|

- cc) In Nummer 96.10 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „88 bis 830“ durch die Angabe „95 bis 895“ ersetzt.
- dd) In Nummer 96.11 werden in der Spalte „Gebühr/Euro“ das Komma und die Worte „jedoch mindestens 30 und höchstens 500“ gestrichen.
- ee) Die Nummern 96.12 bis 96.14.3 werden durch die folgenden neuen Nummern 96.12 bis 96.14 ersetzt
- | | | |
|---------|--|---|
| „96.12 | Erdaufschlüsse | |
| 96.12.1 | Prüfung einer Anzeige nach § 49 Abs. 1 oder 2 WHG | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 50
und höchstens 200 |
| | Anmerkung zu Nr. 96.12.1:
Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben. | |
| 96.12.2 | Anordnung der Einstellung oder Beseitigung der Erschließung nach § 49 Abs. 3 WHG | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 50
und höchstens 400 |
| 96.13 | Verpflichtung zur Duldung nach § 92 oder 93 WHG oder § 122 NWG oder Verpflichtung zur Gestattung nach § 94 WHG | nach Zeitaufwand |
| 96.14 | Entscheidung zur Gewässerunterhaltung nach § 42 WHG oder § 79 NWG | nach Zeitaufwand“. |
- ff) In Nummer 96.15 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „13.1“ durch die Angabe „1.4.1“ ersetzt.
- gg) In Nummer 96.16.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „46 bis 3 240“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
- hh) In Nummer 96.16.3.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „1 770 und höchstens 8 250*“ durch die Angabe „1 770*“ ersetzt.
- ii) In Nummer 96.16.3.6 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „54 und höchstens 108“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
- jj) In Nummer 96.17.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „40 bis 410“ durch die Angabe „43 bis 445“ ersetzt.
- kk) In den Nummern 96.17.2 und 96.18 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „23 bis 236“ durch die Angabe „25 bis 255“ ersetzt.
- ll) In Nummer 96.19 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „25 bis 470“ durch die Angabe „26 bis 495“ ersetzt.
- mm) In Nummer 96.20.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „25 bis 3 600“ durch die Angabe „200 bis 3 960“ ersetzt.
- nn) In Nummer 96.21.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Überwachung“ die Worte „nach § 2 Abs. 2 Satz 1“ angefügt.
- oo) In Nummer 96.21.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „260 und höchstens 2 960*“ durch die Angabe „275 und höchstens 3 110*“ ersetzt.
- pp) In Nummer 96.21.1.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „1 820 und höchstens 13 690*“ durch die Angabe „1 910 und höchstens 14 400*“ ersetzt.
- qq) In Nummer 96.21.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „erneute Anerkennung“ durch die Worte „Verlängerung der Anerkennung nach § 2 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- rr) Nach Nummer 96.21.2 wird die folgende neue Nummer 96.21.3 eingefügt:
- | | | |
|----------|--|--------------------|
| „96.21.3 | Bestätigung der Anerkennung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 | nach Zeitaufwand“. |
|----------|--|--------------------|
- ss) Die bisherigen Nummern 96.21.3 bis 96.21.3.3 werden Nummern 96.21.4 bis 96.21.4.3.
- tt) In der neuen Nummer 96.21.4.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „260 und höchstens 2 220“ durch die Angabe „275 und höchstens 2 330“ ersetzt.
- uu) In der neuen Nummer 96.21.4.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „104 und höchstens 1 570“ durch die Angabe „110 und höchstens 1 650“ ersetzt.
16. Tarifnummer 105 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 105.1.3 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|----------|---|------|
| „105.1.3 | Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1, und Ausstellung oder Ablehnung der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 oder einer Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 39 a | 40“. |
|----------|---|------|
- b) Nummer 105.1.9.2 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|------------|--|------|
| „105.1.9.2 | Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung über die Wahl eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Namens oder über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach § 43 Abs. 1, ausgenommen Beglaubigungen und Beurkundungen nach § 94 Abs. 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes | 25“. |
|------------|--|------|
17. Tarifnummer 110 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2017

Niedersächsisches Finanzministerium

Schneider

Minister

V e r o r d n u n g
über Zulassungszahlen für Studienplätze zum
Wintersemester 2017/2018 und zum Sommersemester 2018
(ZZ-VO 2017/2018)

Vom 19. Juni 2017

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), wird verordnet:

§ 1

(1) ¹Für die Studiengänge an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung werden die Zulassungszahlen für das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018 durch die **Anlagen 1 und 2** festgesetzt. ²Auf die jeweiligen Zulassungszahlen werden die Bewerberinnen und Bewerber für die angestrebten Abschlüsse mit den Faktoren nach der **Anlage 3** angerechnet.

(2) ¹Im Wintersemester 2017/2018 frei gebliebene Studienplätze des ersten Semesters sind vorrangig den Zulassungszahlen des ersten Semesters im Sommersemester 2018 hinzuzuzählen, soweit ein Studienbeginn zum Sommersemester 2018 angeboten wird. ²Danach noch freie Studienplätze sind für höhere Semester zu vergeben.

§ 2

¹Ist ein Studiengang im ersten Semester zulassungsbeschränkt, so gilt dies auch für eingerichtete höhere Semester. ²Die jeweilige Zulassungszahl für jedes höhere Semester ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zulassungszahl für Studienanfänger (Wintersemester 2017/2018 oder Sommersemester 2018) und der Zahl der Studierenden nach Ablauf der Rückmeldefrist für das entsprechende höhere Semester, sofern in Anlage 1 Abschnitt II nichts anderes bestimmt ist. ³Dabei gilt

1. im Wintersemester 2017/2018
 - a) für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester,
 - b) für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester,
2. im Sommersemester 2018
 - a) für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester,
 - b) für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester

festgesetzte Zulassungszahl.

§ 3

¹Nach Abschluss der Vergabeverfahren werden freie Studienplätze den Studienplätzen der anderen Studiengänge derselben Lehreinheit zugerechnet. ²Dazu ist eine Nachbesserung entsprechend den Vorschriften der Kapazitätsverordnung vom 23. Juni 2003 (Nds. GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2015 (Nds. GVBl. S. 169), vorzunehmen. ³Die freie Aufnahmekapazität ist auf andere Studiengänge derselben Lehreinheit im Verhältnis der noch nicht berücksichtigten Zulassungsanträge zu verteilen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2017

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Heinen-Kljajic

Ministerin

I. Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger an den nachstehend genannten Hochschulen

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

Technische Universität Braunschweig**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in einem Fach**

Architektur	199	199	0
Biologie	103	103	0
Biotechnologie	68	68	0
Erziehungswissenschaft	69	69	0
Integrierte Sozialwissenschaft	96	76	20
Psychologie	63	63	0
Umweltingenieurwesen	100	100	0
Umweltnaturwissenschaften	51	51	0
Wirtschaftsinformatik	112	97	15
Wirtschaftsingenieurwesen/Bauingenieurwesen	104	104	0
Wirtschaftsingenieurwesen/Elektrotechnik	88	68	20
Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau	236	236	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption

Biologie und ihre Vermittlung	15	15	0
Evangelische Theologie/Religionspädagogik	28	28	0
Germanistik	92	92	0
Mathematik	15	15	0
Mathematik und ihre Vermittlung	70	70	0
Philosophie	8	8	0
Sport	17	17	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption

Erziehungswissenschaft	7	7	0
Germanistik	4	4	0
Philosophie	12	12	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen

Lebensmittelchemie	34	34	0
Pharmazie ²⁾	155	82	73

C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾**Konsekutive Studiengänge ohne Lehramt**

Architektur	80	50	30
Biochemie/Chemische Biologie	25	25	0
Biologie	51	36	15
Biotechnologie	45	40	5
Computational Sciences in Engineering	40	40	0
Medientechnik und Kommunikation	25	20	5
Organisation, Governance, Bildung	50	40	10
Pharmaingenieurwesen	25	25	0
Psychologie	42	42	0
Sustainable Design	30	30	0
Umweltnaturwissenschaften	30	20	10

D. Sonstige weiterführende Studiengänge

Nachhaltiges Management und Schutz von Gewässern (Master-Weiterbildung)	20	15	5
Personalentwicklung (Zertifikat-Weiterbildung)	40	40	0

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

Universität Göttingen**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in einem Fach**

Agrarwissenschaften	288	288	0
Betriebswirtschaftslehre	375	251	124
Biochemie	49	49	0
Biologie	174	174	0
Biologische Diversität und Ökologie	52	52	0
Ethnologie	22	22	0
Forstwissenschaften	184	184	0
Molecular Ecosystem Sciences	17	17	0
Molekulare Medizin	40	40	0
Ökosystemmanagement	43	43	0
Politikwissenschaft	40	40	0
Psychologie	81	81	0
Sozialwissenschaften	180	180	0
Soziologie	33	33	0
Volkswirtschaftslehre	183	133	50
Wirtschaftsinformatik	85	46	39

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Gymnasien

Biologie	16	16	0
Chemie	13	13	0
Deutsch	53	53	0
Englisch	43	43	0
Erdkunde	14	14	0
Geschichte	29	29	0
Latein	21	21	0
Philosophie	6	6	0
Politik	16	16	0
Sport	26	26	0
Werte und Normen	15	15	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Berufsbildende Schulen

Wirtschaftspädagogik	80	60	20
----------------------	----	----	----

Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption

Ethnologie	25	25	0
Geschlechterforschung	20	20	0
Kulturanthropologie	28	28	0
Politikwissenschaft	83	83	0
Rechtswissenschaft	52	52	0
Soziologie	29	29	0
Sport	27	27	0
Volkswirtschaftslehre	77	77	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen

Medizin ²⁾	387 davon 99 Teilstudienplätze	194 davon 50 Teilstudienplätze	193 davon 49 Teilstudienplätze
Rechtswissenschaft	458	343	115
Zahnmedizin ²⁾	81	41	40

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾**Konsekutive Studiengänge ohne Lehramter**

Agrarwissenschaften	109	73	36
Angewandte Informatik	31	16	15
Angewandte Statistik	30	30	0
Biologische Diversität und Ökologie	40	40	0
Cardiovascular Science	25	25	0
Chemie	86	57	29
Development Economics	30	20	10
Development, Neural and Behavioral Biology	32	32	0
Finanzen, Rechnungswesen und Steuern	55	30	25
Forstwissenschaften/Waldökologie	133	100	33
Geographie: Ressourcenanalyse und -management	25	25	0
Globale Politik: Strukturen und Grenzen	48	32	16
History of Global Markets	10	5	5
Hydrogeology and Environmental Geoscience	25	25	0
Interkulturelle Germanistik	30	30	0
Interkulturelle Germanistik Deutschland – China	10	10	0
International Economics	60	30	30
Marketing und Distributionsmanagement	55	30	25
Molecular Biology	20	20	0
Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry	48	48	0
Molecular Medicine	20	20	0
Neuroscience	20	20	0
Pferdewissenschaften	30	30	0
Physics	140	93	47
Psychologie	60	60	0
Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit	18	12	6
Steuerlehre	30	20	10
Unternehmensführung	55	30	25
Wirtschaftsinformatik	45	26	19

Master Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Wirtschaftspädagogik	44	22	22
----------------------	----	----	----

Master Lehramt an Gymnasien

Deutsch	36	24	12
Englisch	29	20	9
Geschichte	19	13	6
Sport	17	11	6

D. Sonstige weiterführende Studiengänge

Biologische Diversität und Ökologie (Promotion)	20	20	0
Euroculture (Master-Weiterbildung)	20	20	0
Holzbiologie und Holztechnologie (Promotion)	15	8	7
Molecular Biology (Promotion)	20	20	0
Molecular Medicine (Promotion)	20	10	10
Neuroscience (Promotion)	20	20	0

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

Universität Hannover**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in einem Fach**

Architektur	135	135	0
Biochemie	38	38	0
Biologie	117	117	0
Geographie	65	65	0
IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums	20	20	0
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	89	89	0
Life Science	49	49	0
Pflanzenbiotechnologie	40	40	0
Politikwissenschaft	127	127	0
Sozialwissenschaften	154	154	0
Wirtschaftsingenieur	228	228	0
Wirtschaftswissenschaften	601	601	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Gymnasien

Anglistik	64	64	0
Biologie	30	30	0
Darstellendes Spiel	10	10	0
Geographie	10	10	0
Germanistik	82	82	0
Geschichte	71	71	0
Politik	41	41	0
Religionswissenschaft/Werte und Normen	30	30	0
Spanisch	27	27	0
Sport	34	34	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Technical Education**Berufliche Fachrichtung**

Lebensmittelwissenschaft	36	36	0
--------------------------	----	----	---

2. Fach

Deutsch	10	10	0
Englisch	3	3	0
Politik	10	10	0
Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen	5	5	0
Spanisch	5	5	0
Sport	5	5	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Sonderpädagogik

Sonderpädagogik	173	173	0
-----------------	-----	-----	---

2. Fach

Deutsch	18	18	0
Geschichte	6	6	0
Kunst	5	5	0
Sachunterricht	15	15	0
Sport	3	3	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption

Angewandte Sprachwissenschaft	8	8	0
Diversity Education – Interkulturelle Bildung und Beratung	3	3	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen

Rechtswissenschaft	416	416	0
--------------------	-----	-----	---

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾**Konsekutive Studiengänge ohne Lehramter**

Advanced Anglophone Studies	10	9	1
Arbeitswissenschaft	40	40	0
Architektur und Städtebau	75	75	0
Atlantic Studies in History, Culture and Society	15	15	0
Bildungswissenschaften	75	75	0
Englische und Deutsche Linguistik	10	9	1
European Legal Practice/Europäische Rechtspraxis	9	9	0
European Master in Territorial Development	20	20	0
Gartenbauwissenschaften	35	30	5
Geschichte	10	9	1
International Horticulture	25	25	0
IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums	20	20	0
Landschaftsarchitektur	30	22	8
Landschaftswissenschaften	25	25	0
Life Science	25	24	1
Molekulare Mikrobiologie	25	25	0
Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	10	9	1
Pflanzenbiotechnologie	25	23	2
Politikwissenschaft	35	35	0
Religion im kulturellen Kontext	15	15	0
Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften	40	40	0
Soziologie	25	25	0
Umweltplanung	30	22	8
Wirtschaftsgeographie	25	25	0
Wirtschaftsingenieur	120	120	0
Wirtschaftswissenschaften (2 Semester)	250	250	0
Wirtschaftswissenschaften (4 Semester)	50	50	0
Wissenschaft und Gesellschaft	15	15	0

Master Lehramt an Gymnasien

Deutsch	55	54	1
---------	----	----	---

Medizinische Hochschule Hannover**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen**

Medizin-Modellstudiengang HannibaL – Hannoverscher, integrierter, berufsorientierter und adaptiver Lehrplan ²⁾	270	270	0
Zahnmedizin ²⁾	77	77	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Biochemie	32	24	8
Biomedizin	30	30	0

Tierärztliche Hochschule Hannover**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen**

Tiermedizin ²⁾	254	254	0
---------------------------	-----	-----	---

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Animal Biology	20	20	0
----------------	----	----	---

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

PhD-Programm Veterinary Research and Life Sciences	12	12	0
---	----	----	---

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

Universität Hildesheim**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in einem Fach**

Erziehungswissenschaft	120	120	0
Informationsmanagement und Informationstechnologie	91	60	31
Internationale Kommunikation und Übersetzen	202	182	20
Internationales Informationsmanagement	111	111	0
Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus	29	29	0
Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis	127	127	0
Pädagogische Psychologie	87	87	0
Philosophie-Künste-Medien	32	32	0
Sozial-/Organisationspädagogik	127	127	0
Szenische Künste	30	30	0
Wirtschaftsinformatik	87	50	37

Bachelor-Studium in zwei Fächern

Biologie	37	37	0
Chemie	23	23	0
Deutsch	110	110	0
Englisch	70	70	0
Erdkunde	30	30	0
Evangelische Religion	19	19	0
Geschichte	22	22	0
Informatik	15	10	5
Katholische Religion	21	21	0
Kunst	21	21	0
Mathematik	129	124	5
Musikerziehung	15	15	0
Physik	9	9	0
Politik	24	24	0
Sport	26	26	0
Technik	15	15	0
Wirtschaft	20	20	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾**Konsekutive Studiengänge ohne Lehramter**

Deutsch als Zweitsprache/ Deutsch als Fremdsprache	25	25	0
Erziehungswissenschaft	60	60	0
Informationsmanagement und Informationstechnologie	45	30	15
Inszenierung der Künste und Medien	30	30	0
Kulturvermittlung	30	15	15
Literarisches Schreiben und Lektorieren	17	17	0
Medientext und Medienübersetzung	30	30	0
Psychologie	60	60	0
Sozial-/Organisationspädagogik	45	45	0
Sportwissenschaft	20	10	10
Umwelt, Naturschutz, Nachhaltigkeitsbildung	20	10	10

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

Inklusive Pädagogik und Kommunikation (Master-Weiterbildung)	30	15	15
---	----	----	----

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung (Master-Weiterbildung)	15	15	0
Sozial- und Organisationspädagogik (Promotion)	20	10	10

Universität Lüneburg

A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾

Bachelor-Studium in einem Fach

Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend)	40	40	0
Musik in der Kindheit (berufsbegleitend)	25	25	0
Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (berufsbegleitend)	35	35	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption

Betriebswirtschaftslehre (Major-Fach)	160	160	0
Bildungswissenschaft (Minor-Fach)	6	6	0
Digital Media (Major-Fach)	30	30	0
Digitale Medien/Kulturinformatik (Minor-Fach)	10	10	0
E-Business (Minor-Fach)	8	8	0
Ingenieurwissenschaften (Industrie) (Major-Fach)	71	71	0
International Business Administration & Entrepreneurship (Major-Fach)	56	56	0
Kulturwissenschaften (Major-Fach)	190	190	0
Nachhaltigkeitswissenschaften (Minor-Fach)	8	8	0
Philosophie (Minor-Fach)	8	8	0
Politikwissenschaft (Major-Fach)	37	37	0
Politikwissenschaft (Minor-Fach)	8	8	0
Popular Music Studies (Minor-Fach)	5	5	0
Psychologie (Grundlagen) (Major-Fach)	48	48	0
Raumwissenschaften (Minor-Fach)	8	8	0
Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) (Major-Fach)	96	96	0
Studium Individuale (Major-Fach)	32	32	0
Studium Individuale (Minor-Fach)	3	3	0
Umweltwissenschaften (Major-Fach)	127	127	0
Volkswirtschaftslehre (Major-Fach)	43	43	0
Wirtschaftsinformatik (Major-Fach)	54	54	0
Wirtschaftspsychologie (Minor-Fach)	25	25	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption

Biologie	13	13	0
Chemie	12	12	0
Deutsch	63	63	0
Englisch	22	22	0
Evangelische Religion	18	18	0
Kunst	23	23	0
Mathematik	38	38	0
Musik	12	12	0
Politik	10	10	0
Sachunterricht	32	32	0
Sport	16	16	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Berufsbildende Schulen

Berufliche Fachrichtung

Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik	44	44	0
Wirtschaftspädagogik	32	32	0

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

2. Fach

Deutsch	6	6	0
Mathematik	3	3	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾**Konsekutive Studiengänge ohne Lehramter**

Bildungswissenschaft – Educational Sciences	25	25	0
Global Sustainability Science	10	10	0
International Economic Law	25	25	0
Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media	68	68	0
Management & Business Development	40	40	0
Management & Data Science	25	25	0
Management & Engineering	50	50	0
Management & Finance and Accounting	35	35	0
Management & Human Resources	40	40	0
Management & Marketing	40	40	0
Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science	38	38	0
Staatswissenschaften – Public Economics, Law & Politics	40	40	0

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

Baurecht und Baumanagement (Master-Weiterbildung)	25	25	0
Competition & Regulation (Master-Weiterbildung)	25	13	12
Corporate & Business Law (Master-Weiterbildung)	25	13	12
Governance and Human Rights (Master-Weiterbildung)	25	25	0
Manufacturing Management/ Industriemanagement (Master-Weiterbildung)	20	0	20
Master in Auditing (Master-Weiterbildung)	40	0	40
Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (Master-Weiterbildung)	20	20	0
Performance Management (Master-Weiterbildung)	20	0	20
Prävention und Gesundheitsförderung (Master-Weiterbildung)	20	0	20
Sozialmanagement (Master-Weiterbildung)	20	0	20
Strategic Management (Master-Weiterbildung)	25	0	25
Sustainability Management (Master-Weiterbildung)	50	0	50
Tax Law – Steuerrecht (Master-Weiterbildung)	25	25	0
Wirtschaftsingenieurwissenschaften (Master-Weiterbildung)	20	0	20

Universität Oldenburg**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in einem Fach**

Betriebswirtschaftslehre	106	106	0
Biologie	119	119	0
Comparative & European Law	35	35	0
Nachhaltigkeitsökonomik	25	25	0
Pädagogik	90	90	0
Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft	20	20	0
Physik, Technik und Medizin	35	35	0
Sozialwissenschaften	66	66	0

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Umweltwissenschaften	108	108	0
Wirtschaftsinformatik	138	138	0
Wirtschaftswissenschaften	113	113	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern

Biologie	30	30	0
Elementarmathematik	50	50	0
Gender Studies	19	19	0
Geographie (in Kooperation mit der Universität Bremen)	5	5	0
Germanistik	127	127	0
Geschichte	59	59	0
Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht	26	26	0
Mathematik	82	82	0
Pädagogik	30	30	0
Politik-Wirtschaft	34	34	0
Sonderpädagogik	173	173	0
Sozialwissenschaften	50	50	0
Wirtschaftswissenschaften	56	56	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen

Modellstudiengang Humanmedizin (in Kooperation mit der Rijkuniversiteit Groningen) ²⁾³⁾	40	40	0
--	----	----	---

C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾**Konsequente Studiengänge ohne Lehrämter**

Deutsch als Fremdsprache	20	20	0
Engineering of Socio-Technical Systems	25	25	0
Erziehungs- und Bildungswissenschaften	45	45	0
European Master of Migration and Intercultural Relations	25	25	0
Integrated Media	20	20	0
Museum und Ausstellung	10	10	0
Neurocognitive Psychology	47	47	0
Neuroscience	25	25	0
Physik, Technik und Medizin	25	25	0
Rehabilitationspädagogik	25	25	0
Renewable Energy	25	25	0
Sustainability Economics and Management	45	45	0
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften	97	97	0

Universität Osnabrück**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in einem Fach**

Biowissenschaften	99	99	0
Cognitive Science	132	132	0
Europäische Studien	45	45	0
Psychologie	84	84	0
Sozialwissenschaften	70	70	0
Wirtschaftsinformatik	35	35	0
Wirtschaftsrecht	87	87	0
Wirtschaftswissenschaft	260	260	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern Fachwissenschaft und mit Lehramtsoption Gymnasien

Anglistik	55	55	0
Biologie	41	41	0

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Geographie	48	48	0
Germanistik	62	62	0
Geschichte	44	44	0
Mathematik	28	28	0
Pädagogik	16	16	0
Philosophie	22	22	0
Politikwissenschaft	15	15	0
Soziologie	15	15	0
Spanisch	26	26	0
Sport	20	20	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Grund-, Haupt- und Realschulen

Biologie	13	13	0
Deutsch	43	43	0
Englisch	37	37	0
Mathematik	19	19	0
Sachunterricht	21	21	0
Sport	13	13	0
Textiles Gestalten	25	25	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Berufsbildende Schulen**Berufliche Fachrichtung**

Gesundheitswissenschaften	33	33	0
Kosmetologie	31	31	0
Pflegewissenschaften	26	26	0

2. Fach

Sport	9	9	0
-------	---	---	---

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen

Rechtswissenschaft	403	403	0
--------------------	-----	-----	---

C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾**Konsequente Studiengänge ohne Lehrämter**

Betriebswirtschaftslehre	75	50	25
Biowissenschaften	40	40	0
Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft	30	15	15
Interkulturelle Psychologie	25	25	0
Internationale Migration und interkulturelle Beziehung	30	30	0
Klinische Psychologie	46	46	0
Pädagogik	12	6	6
Volkswirtschaft	20	12	8

D. Sonstige weiterführende Studiengänge

Steuerwissenschaft (Taxation) (Master-Weiterbildung 2-semesterig)	40	40	0
--	----	----	---

Universität Vechta**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in einem Fach**

Soziale Arbeit	186	186	0
----------------	-----	-----	---

Bachelor-Studium in zwei Fächern

Deutsch	81	81	0
Mathematik	56	56	0
Sachunterricht	57	57	0

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in einem Fach**

Dirigieren	2	2	0
Gesang	10	10	0
Jazz/Rock/Pop	10	10	0
Kirchenmusik	3	3	0
Klavier	10	10	0
Komposition	2	2	0
Künstlerische Ausbildung-Instrumentalmusik	26	26	0
Künstlerisch-pädagogische Ausbildung Musik	14	14	0
Medienmanagement	38	38	0
Popular Music	10	10	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern

Musik	32	32	0
Musik (Lehramt für Sonderpädagogik)	5	5	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Diplom

Schauspiel	10	10	0
------------	----	----	---

C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾**Konsekutive Studiengänge ohne Lehramter**

Dirigieren	2	2	0
Gesang in freiberuflicher Tätigkeit	5	5	0
Gesang/Oper	8	8	0
Jazz/Rock/Pop	3	3	0
Kammermusik	10	10	0
Kinder-/Jugendchorleitung	3	3	0
Kirchenmusik	3	3	0
Komposition	2	2	0
Künstlerische Ausbildung-Instrumentalmusik	32	32	0
Künstlerisch-pädagogische Ausbildung Musik	7	7	0
Medien und Musik	17	17	0
Medienmanagement	14	14	0
Musikforschung und -vermittlung	6	6	0
Musiktheorie	2	2	0
Tastenteinstrumente	14	14	0

Master Lehramt an Gymnasien

Musik	17	17	0
-------	----	----	---

Master Lehramt für Sonderpädagogik

Musik	7	7	0
-------	---	---	---

D. Sonstige weiterführende Studiengänge

Soloklasse (Diplom-Aufbau)	20	20	0
----------------------------	----	----	---

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in einem Fach**

Design in der digitalen Gesellschaft	25	25	0
Visuelle Kommunikation	23	23	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern

Darstellendes Spiel	15	15	0
Kunstvermittlung	26	26	0

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Kunstwissenschaft	31	31	0
Medienwissenschaften	41	41	0
Visuelle Kommunikation	2	2	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Diplom

Freie Kunst	44	44	0
-------------	----	----	---

C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾

Konsekutive Studiengänge ohne Lehrämter

Kunstwissenschaft	15	15	0
Medienwissenschaften	25	25	0
Transformation Design	15	15	0

D. Sonstige weiterführende Studiengänge

Bildende Kunst (Meisterschüler)	25	25	0
---------------------------------	----	----	---

¹⁾ Die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 der Kapazitätsverordnung festgesetzt.

²⁾ Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de).

³⁾ Die Zulassungszahl beruht auf § 72 Abs. 11 Satz 1 NHG.

II. Besondere Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester

Abweichend von § 2 Satz 1 werden an Stelle der Zulassungszahl für Studienanfänger folgende Aufnahmegrenzen oder -sperrn festgesetzt und andere Ausnahmen vorgesehen:

Universität oder Hochschule Studiengang	Angaben beziehen sich auf das WS
1	2

Technische Universität Braunschweig**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor****Bachelor-Studium in einem Fach**

Architektur+ 5. und 7. Fachsemester im Wintersemester 2017/2018	30
Architektur+ 4. und 6. Fachsemester im Sommersemester 2018	30

Universität Göttingen**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor****Bachelor-Studium in einem Fach**

Agrarwissenschaft 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Biologie 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Ethnologie 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Forstwissenschaften 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Molecular Ecosystem Sciences 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Politikwissenschaften 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Sozialwissenschaften 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Soziologie 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Wirtschaftsinformatik 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Gymnasien

Englisch 3. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Latein 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Philosophie 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Politik 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Sport 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Werte und Normen 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung

Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption

Ethnologie 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Geschlechterforschung 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Kulturanthropologie 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Politikwissenschaft 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Rechtswissenschaft 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Soziologie 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Sport 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Volkswirtschaftslehre 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen

Medizin 2. bis 4. Fachsemester je	194 davon je 50 Teilstudienplätze
5. und höhere Fachsemester je	144
Rechtswissenschaften 3. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung

C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master**Konsekutive Studiengänge ohne Lehramter**

Agrarwissenschaft 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Globale Politik: Strukturen und Grenzen 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung

Universität oder Hochschule Studiengang	Angaben beziehen sich auf das WS
1	2

Universität Lüneburg**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor****Bachelor-Studium in einem Fach**

Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend)	0
Musik in der Kindheit (berufsbegleitend)	0
Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (berufsbegleitend)	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption

Environmental and Sustainability Studies (Major-Fach) 4. und 5. Fachsemester	21
--	----

B. Sonstige weiterführende Studiengänge

Baurecht und Baumanagement (Master-Weiterbildung)	0
Competition & Regulation (Master-Weiterbildung)	0
Corporate & Business Law (Master-Weiterbildung)	0
Governance and Human Rights (Master-Weiterbildung)	0
Master in Auditing (Master-Weiterbildung)	0
Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (Master-Weiterbildung)	0
Performance Management (Master-Weiterbildung)	0
Sozialmanagement (Master-Weiterbildung)	0
Tax Law – Steuerrecht (Master-Weiterbildung)	0
Wirtschaftsingenieurwissenschaften (Master-Weiterbildung)	0

Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger an den nachstehend genannten Fachhochschulen

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Standort Salzgitter

A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾

Logistik- und Informationsmanagement	29	29	0
Logistik im Praxisverbund	20	20	0
Mediendesign	50	50	0
Medienkommunikation	66	66	0
Medienmanagement	76	76	0
Personenverkehrsmanagement	30	30	0
Sportmanagement	76	76	0
Stadt- und Regionalmanagement	66	66	0
Tourismusmanagement	76	76	0
Transport- und Logistikmanagement	70	70	0
Wirtschaftsingenieurwesen Verkehr	23	23	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Führung in Dienstleistungsunternehmen	25	25	0
Kommunikationsmanagement	25	25	0
Verkehr und Logistik	25	0	25

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

Umwelt- und Qualitätsmanagement (Master-Weiterbildung)	10	10	0
Vertriebsmanagement (Master-Weiterbildung)	15	0	15

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Standort Suderburg

A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾

Betriebswirtschaftslehre online	47	47	0
Handel und Logistik	48	48	0
Soziale Arbeit	126	63	63

B. Sonstige weiterführende Studiengänge

Betriebswirtschaftslehre online (Master-Weiterbildung)	20	10	10
--	----	----	----

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Standort Wolfenbüttel

A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾

Maschinenbau	94	70	24
Maschinenbau im Praxisverbund	60	60	0
Recht, Finanzmanagement und Steuern	92	50	42
Recht, Personalmanagement und -psychologie	92	50	42
Soziale Arbeit	278	139	139
Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau	35	26	9
Wirtschaftsingenieurwesen/ Maschinenbau im Praxisverbund	24	24	0
Wirtschaftsinformatik	30	30	0
Wirtschaftsrecht	92	50	42

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Energiesystemtechnik	25	25	0
Intelligente Mobilität und Energiesysteme	25	13	12
International Law and Business	45	45	0
Medieninformatik	4	4	0

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Präventive Soziale Arbeit	30	30	0
Systems Engineering	30	15	15

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

Automotive Production (Master-Weiterbildung)	25	15	10
Entrepreneurship & Innovationmanagement (Master-Weiterbildung)	20	10	10
Erlebnispädagogik/Outdoortraining (Zertifikat-Weiterbildung)	20	0	20
Netztechnik und Netzbetrieb (Master-Weiterbildung)	20	20	0
Sozialmanagement (Master-Weiterbildung)	20	20	0
Wirtschaftsinformatik online (Master-Weiterbildung)	9	5	4

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Standort Wolfsburg**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Betriebswirtschaftslehre	129	79	50
Betriebswirtschaftslehre im Praxisverbund	30	30	0
Fahrzeugmechatronik und -informatik	36	24	12
Fahrzeugmechatronik und -informatik im Praxisverbund	14	14	0
Fahrzeugtechnik	133	89	44
Fahrzeugtechnik im Praxisverbund	24	24	0
Fahrzeugtechnik/Fahrzeugsystemtechnik	35	35	0
Material + Technisches Design	40	40	0
Paramedic	30	30	0
Wirtschaftsingenieurwesen/ Automobiltechnologie	94	94	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Fahrzeugtechnik	20	0	20
Strategisches Management	40	40	0

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

Alternative Antriebe in der Fahrzeugtechnik (Master-Weiterbildung)	40	0	40
Automotive Service Technology and Processes (Master-Weiterbildung)	20	20	0
Fahrzeugsystemtechnologien (Master-Weiterbildung)	24	24	0
Wirtschaft für Ingenieurinnen und Ingenieure (Master-Weiterbildung)	60	30	30

Hochschule Emden/Leer, Standort Emden**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Betriebswirtschaft	168	168	0
Biotechnologie/Bioinformatik	63	63	0
International Business Administration	75	75	0
Kindheitspädagogik	29	29	0
Medientechnik	54	54	0
Soziale Arbeit	145	145	0
Sozial- und Gesundheitsmanagement	75	75	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Business Management	25	25	0
Management Consulting	25	25	0

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Medieninformatik online	10	10	0
Soziale Arbeit	25	25	0

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

Technical Management (Master-Weiterbildung)	20	10	10
---	----	----	----

Hochschule Emden/Leer, Standort Leer**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Nautik	53	27	26
--------	----	----	----

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Maritime Operations	25	25	0
---------------------	----	----	---

Hochschule Hannover, Standort Hannover**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Angewandte Informatik	83	83	0
Angewandte Mathematik	37	37	0
Bank- und Versicherungswesen (Beginn im 4. Fachsemester)	10	10	0
Betriebswirtschaftslehre	198	99	99
Elektrotechnik und Informationstechnik	223	149	74
Fotojournalismus und Dokumentarfotografie	38	38	0
Heilpädagogik — Inklusive Bildung und Begleitung	38	0	38
Heilpädagogik berufsintegrierend — Inklusive Bildung und Begleitung	30	30	0
Informationsmanagement	77	77	0
Informationsmanagement (berufsbegleitend)	24	24	0
Innenarchitektur	37	37	0
Integrated Media & Communication (dual)	25	25	0
International Business Studies	25	25	0
Journalistik	32	32	0
Lebensmittelverpackungstechnologie	30	30	0
Maschinenbau	252	168	84
Maschinenbau-Informatik	28	28	0
Mechatronik	61	40	21
Mediendesign	38	38	0
Mediendesigninformatik	36	36	0
Medizinisches Informationsmanagement	66	66	0
Milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie	28	28	0
Modedesign	42	42	0
Pflege (Beginn im 4. Fachsemester)	48	48	0
Produktdesign	42	42	0
Public Relations	57	57	0
Religionspädagogik und Soziale Arbeit	39	39	0
Soziale Arbeit	195	98	97
Soziale Arbeit (berufsbegleitend)	35	0	35
Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung	38	38	0
Technische Redaktion	50	50	0
Technologie Nachwachsender Rohstoffe	38	38	0
Veranstaltungsmanagement	40	40	0
Verfahrens-, Energie- und Umwelttechnik	90	60	30
Verwaltungsinformatik	35	35	0

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Visuelle Kommunikation	39	39	0
Wirtschaftsinformatik	115	58	57
Wirtschaftsingenieur/Elektrotechnik	95	63	32
Wirtschaftsingenieur/Maschinenbau	116	58	58

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Angewandte Informatik	32	32	0
Bildungswissenschaften und Management für Pflege- und Gesundheitsberufe	25	25	0
Design und Medien	24	24	0
Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität	29	15	14
Fernsehjournalismus	14	14	0
Kommunikationsmanagement	14	14	0
Maschinenbau-Entwicklung	14	7	7
Medizinisches Informationsmanagement	23	0	23
Milch- und Verpackungswirtschaft	17	0	17
Process-Engineering und Produktionsmanagement	24	12	12
Sensor- und Automatisierungstechnik	29	15	14
Unternehmensentwicklung	65	33	32
Wertschöpfungsmanagement im Maschinenbau dual	14	0	14

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship (Master-Weiterbildung)	15	15	0
Nachhaltiges Energie-Design (Master-Weiterbildung)	21	11	10

Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Standort Göttingen**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Arboristik	44	44	0
Forstwirtschaft	86	86	0
Medizin-Ingenieurwesen	30	30	0
Pflege (dual)	30	30	0
Therapiewissenschaften (dual)	34	34	0
Wirtschaftsingenieurwesen	73	73	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien	22	22	0
Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung	22	22	0
Urbanes Baum- und Waldmanagement	25	25	0
Wirtschaftsingenieurwesen	25	0	25

Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Standort Hildesheim**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Gestaltung	164	83	81
Kindheitspädagogik	78	41	37
Soziale Arbeit	235	123	112

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Gestaltung	55	28	27
Soziale Arbeit	23	23	0

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Standort Holzminden**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Betriebswirtschaft (berufsbegleitend)	60	60	0
Soziale Arbeit	102	102	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Immobilienmanagement	40	40	0
----------------------	----	----	---

Hochschule Osnabrück, Standort Lingen**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Allgemeiner Maschinenbau	36	36	0
Betriebswirtschaft dual	110	110	0
Betriebswirtschaft und Management	87	87	0
Engineering technischer Systeme	56	56	0
Kommunikationsmanagement	76	76	0
Management betrieblicher Systeme dual	37	37	0
Pflege dual	49	49	0
Theaterpädagogik	17	17	0
Wirtschaftsinformatik	36	36	0
Wirtschaftsinformatik dual	24	24	0
Wirtschaftsingenieurwesen	86	86	0
Wirtschaftsingenieurwesen dual	47	47	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Kommunikation und Management	26	26	0
Wirtschaftsingenieurwesen-Energiewirtschaft	26	26	0

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

Corporate Communications (Master-Weiterbildung)	26	0	26
Führung und Organisation (Master-Weiterbildung)	26	26	0
Technologieanalyse, -engineering und -management (Master-Weiterbildung)	26	26	0
Wirtschaftsingenieurwesen (Master-Weiterbildung)	26	26	0

Hochschule Osnabrück, Standort Osnabrück**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in einem Fach**

Aircraft and Flight Engineering	16	16	0
Angewandte Volkswirtschaftslehre	45	45	0
Baubetriebswirtschaft dual	33	33	0
Betriebliches Informationsmanagement	43	43	0
Betriebswirtschaft und Management	182	142	40
Betriebswirtschaft dual	25	25	0
Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen	90	45	45
Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft	43	43	0
Dentaltechnologie	43	43	0
Elektrotechnik	102	67	35
Elektrotechnik im Praxisverbund	11	0	11
Ergotherapie/Logopädie/Physiotherapie (Beginn im 4. Fachsemester)	87	44	43
Ergotherapie/Physiotherapie dual	60	0	60

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Europäisches Elektrotechnik/ Informatik Studium (EES/EIS)	19	19	0
European Mechanical Engineering Studies	7	7	0
Fahrzeugtechnik	88	53	35
Freiraumplanung	67	67	0
Industrial Design	36	36	0
Informatik-Medieninformatik	122	82	40
Informatik-Technische Informatik	57	57	0
Ingenieurwesen im Landschaftsbau	55	55	0
Ingenieurwesen — Maschinenbau (Flex)	26	26	0
Internationale Betriebswirtschaft und Management	90	45	45
International Management	39	39	0
International Physiotherapy	6	3	3
Kunststofftechnik	17	17	0
Kunststofftechnik im Praxisverbund	10	10	0
Landschaftsentwicklung	53	53	0
Landwirtschaft	128	128	0
Maschinenbau	175	130	45
Maschinenbau im Praxisverbund	25	0	25
Mechatronic	42	42	0
Media and Interactiondesign	45	45	0
Midwifery	44	0	44
Musikerziehung	78	78	0
Öffentliche Verwaltung	132	132	0
Öffentliches Management	41	41	0
Ökotrophologie	63	63	0
Physiotherapie berufsbegleitend (Beginn im 4. Fachsemester)	37	37	0
Pflege dual	45	45	0
Pflegemanagement	50	0	50
Pflegewissenschaft	50	0	50
Produktionsgartenbau	47	47	0
Soziale Arbeit	84	84	0
Verfahrenstechnik	40	40	0
Werkstofftechnik	16	16	0
Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness	69	69	0
Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittel- produktion	88	88	0
Wirtschaftspsychologie	87	44	43
Wirtschaftsrecht	130	88	42

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Berufsbildende Schulen**Berufliche Fachrichtung**

Elektrotechnik	7	7	0
Metalltechnik	17	17	0
Ökotrophologie	35	35	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾**Konsekutive Studiengänge ohne Lehramter**

Agrar- und Lebensmittelwirtschaft	51	51	0
Angewandte Werkstoffwissenschaften	26	26	0

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Boden, Gewässer, Altlasten	34	34	0
Business Management	25	25	0
Controlling und Finanzen	26	26	0
Elektrotechnik-Automatisierungssysteme	26	21	5
Entwicklung und Produktion	34	28	6
Fahrzeugtechnik	27	22	5
Informatik-Verteilte und Mobile Anwendungen	30	24	6
International Business and Management	25	25	0
Landschaftsarchitektur und Regional- entwicklung	31	31	0
Management im Gesundheitswesen	26	26	0
Management im Landschaftsbau	26	26	0
Management in Nonprofit-Organisationen	26	26	0
Mechatronic Systems Engineering	35	35	0
Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe	26	26	0
Wirtschaftsrecht	28	0	28

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

Auditing, Finance and Taxation (Master-Weiterbildung)	26	0	26
Erneuerbare Energien (Master-Weiterbildung)	26	26	0
Gesundheitsmanagement/Health Management (Master-Weiterbildung)	26	0	26
Hochschul- und Wissenschaftsmanagement (Master-Weiterbildung)	26	0	26
International Supply Chain Management (Master-Weiterbildung)	26	26	0
Manuelle Therapie (Master-Weiterbildung)	26	26	0
Public Management (Master-Weiterbildung)	26	0	26

Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Standort Elsfleth**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Internationales Logistikmanagement	43	25	18
Nautik	47	28	19
Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft	33	20	13

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Maritime Management	20	10	10
---------------------	----	----	----

Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Standort Oldenburg**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Bauingenieurwesen	144	110	34
Hörtechnik und Audiologie	48	48	0
Wirtschaftsingenieurwesen/Bauwirtschaft	65	65	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Architektur	50	38	12
Facility Management und Immobilienwirtschaft	20	0	20
Management und Engineering im Bauwesen	40	10	30

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

Public Health (Master-Weiterbildung)	25	25	0
--------------------------------------	----	----	---

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2017/2018	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Standort Wilhelmshaven**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Medienwirtschaft und Journalismus	95	55	40
Tourismuswirtschaft	130	90	40
Wirtschaft	155	105	50

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Management Digitaler Medien	25	12	13
Wirtschaftsingenieurwesen	25	12	13

¹⁾ Die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 der Kapazitätsverordnung festgesetzt.

Faktoren für die Abschlüsse

Abschlüsse	Faktor
Bachelor	
Bachelor-Studium in einem Fach	1,00
Bachelor-Studium in zwei Fächern	
Hauptfach	0,67
Nebenfach	0,33
Major-Fach an der Universität Lüneburg	0,83
Minor-Fach an der Universität Lüneburg	0,17
Gleichgewichtete Fächer	je 0,50
Sonderpädagogik als Hauptfach	0,75
Unterrichtsfach in Kombination mit Sonderpädagogik als Hauptfach	0,25
Berufliche Fachrichtung als Hauptfach mit einem weiteren Unterrichtsfach	1,00
Aufteilung für die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach	gemäß dem credit-point-System oder dem Semesterwochenstunden- Verhältnis an der Hochschule
Berufliche Fachrichtung als Hauptfach an der Universität Lüneburg	0,80
Unterrichtsfach in Kombination mit einer beruflichen Fachrichtung als Hauptfach an der Universität Lüneburg	0,20
Wirtschaftswissenschaften als Hauptfach an der Universität Oldenburg	0,75
Unterrichtsfach in Kombination mit Wirtschaftswissenschaften als Hauptfach an der Universität Oldenburg	0,25
Wirtschaftspädagogik als Hauptfach an der Universität Göttingen	0,80
Unterrichtsfach in Kombination mit Wirtschaftspädagogik als Hauptfach an der Universität Göttingen	0,20
Master	
Master-Studium in einem Fach (konsekutiver Studiengang)	1,00
Master-Studium in zwei Fächern (alle Lehramtsformen)	
Hauptfach	0,67
Nebenfach	0,33
Gleichgewichtete Fächer	je 0,50
Sonderpädagogik als Hauptfach	0,75
Unterrichtsfach in Kombination mit Sonderpädagogik als Hauptfach	0,25
Berufliche Fachrichtung als Hauptfach mit einem weiteren Unterrichtsfach	1,00
Aufteilung auf die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach	gemäß dem credit-point-System oder dem Semesterwochenstunden- Verhältnis an der Hochschule
Wirtschaftspädagogik als Hauptfach an der Universität Göttingen	0,72
Unterrichtsfach in Kombination mit Wirtschaftspädagogik als Hauptfach an der Universität Göttingen	0,28
Diplom, Staatsexamen	1,00
Magistra oder Magister artium	
Hauptfach	0,50
Nebenfach	0,25
Sonstige Abschlüsse in einem weiterführenden Studiengang	1,00

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die Finanzhilfe
zum kooperativen Schutz
von Trinkwassergewinnungsgebieten

Vom 19. Juni 2017

Aufgrund des § 28 Abs. 5 Nrn. 1 bis 7, 9 und 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten vom 3. September 2007 (Nds. GVBl. S. 436) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird jeweils die Angabe „§ 47 h“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Eine Kooperation muss die Anforderungen der Sätze 2 und 3 erfüllen. ²Die bodenbewirtschaftenden Personen einerseits und das Wasserversorgungsunternehmen andererseits verfügen bei Beschlüssen über den Inhalt und die grundsätzlichen Fragen der Umsetzung des Schutzkonzeptes über die gleiche Stimmenzahl. ³Das Wasserversorgungsunternehmen entscheidet über

den Inhalt des Erfolgsberichts nach § 6 Abs. 3 und über die wesentlichen Inhalte einer Leistungsbeschreibung und der Zuschlagskriterien, die vor der Vergabe eines Auftrags zur zusätzlichen Beratung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a NWG festgelegt werden, im Benehmen mit den bodenbewirtschaftenden Personen.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 47 h“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Vertrag nach § 28 Abs. 4 Satz 2 NWG bildet die Grundlage der Finanzhilfe und soll für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen werden.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
4. In § 7 wird die Angabe „§ 47 h“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2017

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Wenzel

Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Berufung
und die Wahl der Mitglieder des Landesschulbeirats

Vom 19. Juni 2017

Aufgrund des § 175 Nr. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Berufung und die Wahl der Mitglieder des Landesschulbeirats vom 22. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 441), geändert durch Verordnung vom 24. April 2009 (Nds. GVBl. S. 166), erhält folgende Fassung:

„(1) In den Landesschulbeirat sind vom Kultusministerium als Mitglieder zu berufen:

1. sechs Lehrkräfte, und zwar drei auf Vorschlag der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Niedersachsen, zwei auf Vorschlag des Deutschen Lehrerverbandes Niedersachsen und eine auf Vorschlag des Verbandes Bildung und Erziehung — Landesverband Niedersachsen,
2. eine Person auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen,
3. eine Person auf Vorschlag der Landeshochschulkonferenz,
4. eine Person auf Vorschlag des Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung,
5. drei Personen auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,

6. drei Personen auf Vorschlag der Unternehmerverbände Niedersachsen,
7. drei Personen auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände in Niedersachsen,
8. eine Person auf Vorschlag der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
9. eine Person auf Vorschlag des Katholischen Büros Niedersachsen,
10. eine Person auf Vorschlag des Humanistischen Verbandes Niedersachsen,
11. eine Person auf gemeinsamen Vorschlag des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,
12. eine Person auf gemeinsamen Vorschlag des DITIB-Landesverbandes der islamischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen und Bremen und der SCHURA Niedersachsen — Landesverband der Muslime in Niedersachsen,
13. eine Person auf Vorschlag der Alevitischen Gemeinde Deutschland,
14. zwei Personen auf Vorschlag des Niedersächsischen Integrationsrates.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2017

Niedersächsisches Kultusministerium

Heiligenstadt

Ministerin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 5,25 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2017

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG